



GUSTAV REISSIG

MASCHINENFABRIK
HALLE (SAALE)

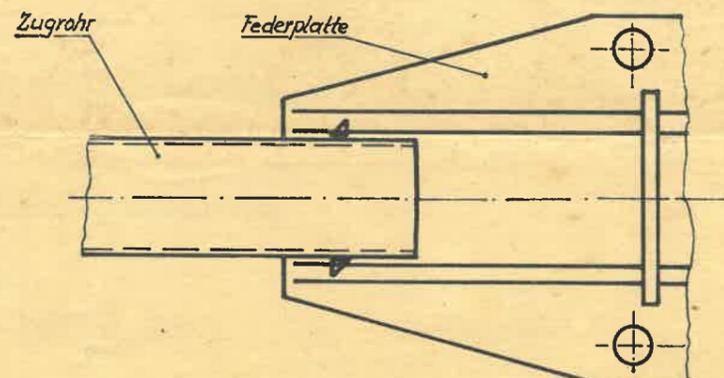
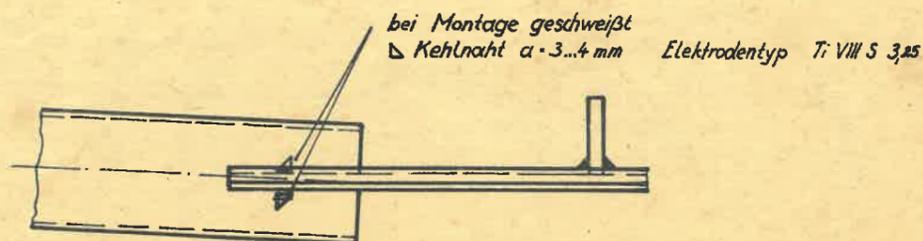
Turmstraße 117 · Fernruf 23250

Einbauvorschrift der Anhängerkupplung für die PKW-Limousine "Trabant"

Laut Anweisung des VEB Sachsenringwerkes in Zwickau dürfen den Anbau der Anhängervorrichtung nur die Vertragswerkstätten dieses Betriebes vornehmen. Unter dem PKW "Trabant" dürfen keine Schweißarbeiten ausgeführt werden, da der Fahrzeugboden mit einer leicht brennbaren Masse behandelt wurde.

Beim Anbau der Anhängerkupplung ist deshalb wie folgt vorzugehen:

1. Federplatte mit bereits angeschweißten Stegen mittels der 4 Stück Federbefestigungsschrauben unter der Feder anschrauben.
2. Zugrohr in die Federplatte einführen und die mit dem Zugrohr verschweißte Traverse mit dem Karosserieboden verschrauben und zwar so, daß die schräge Fläche am Heckträger anliegt.
3. In dieser Einstellung die Lage der Federplatte am Zugrohr anreißen.
4. Teile ausbauen und nach Anrißlinien im Schraubstock durch Schweißen heften.
5. Geheftete Anhängerkupplung am Wagen nochmals anpassen, evtl. nachrichten, dann beiderseitig elektrisch verschweißen. Elektrode Ti VIII s, 3,25 Ø Kehlnaht a = 3-4 mm. Schweißzeichnung, die mit geliefert wird, beachten. (Siehe Montage- und Schweißzeichnung für Zugrohr und Federplatte GR 313/65 - IV/o4).
6. Geschweißte Anhängervorrichtung säubern, Schweißstellen mit Rostschutzfarbe versehen und anbauen, Federschrauben fest anziehen, Kofferraumboden mit Beilagen verschrauben.
7. Der Kugelkopf wird zur Anhängervorrichtung nicht mitgeliefert, sondern nur bei besonderer Bestellung. (Der Kugelkopf befindet sich im Anhänger.) Der Kugelkopf wird entsprechend der beiliegenden Zeichnungen bearbeitet und im Zugrohr eingesetzt. (Entweder Kugel mit Gewinde, siehe GR 313/65 - o3/15 oder eingeschweißt, siehe GR 313/65 - o3/o5.)
8. Die noch anzubringende 7 polige Anhängersteckdose wird nach folgender Klemmenbezeichnung geschaltet:
54L Nr. 30 zur linken Blinkleuchte
54R Nr. 30 unten zur rechten Blinkleuchte
31 Nr. 31 zur Masse
54 Nr. 52 evtl. Zeltbeleuchtung
54 Nr. 54 zur Bremsleuchte
54 Nr. 58 zur rechten Schluß- und Kennzeichenleuchte
58 Nr. 58 mitte zur linken Schlußleuchte.



Montage-Schweißzeichnung
für Zugrohr und Federplatte
für Anhänger-Kupplung „Trabant“

GR 313/65 - IV/04

A b s c h r i f t

Kraftfahrzeugtechnische Anstalt
K T A
der Hauptverwaltung des Kraftverkehrs
im Ministerium für Verkehrswesen
L e i t s t e l l e

Dresden A 27
Bernhardstr.62
Tel. 43222,
40115
Datum: 16.6.1961

T y p s c h e i n Nr. 423

Auf Antrag des VEB (K) Fahrzeugwerk Olbernhau/Sa. wurde von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt Dresden die

Anhängerkupplung

für die PKW-Limousine "Trabant", P 50

vom VEB Sachsenring Zwickau typgeprüft.
Auf Grund der durchgeführten Prüfungen wird hiermit bestätigt, daß die Anhängerkupplung gemäß Zeichnungen vom 15.8.1960 des VEB (K) Fahrzeugwerk Olbernhau/Sa. den Vorschriften, des § 49 der StVZO entspricht und gegen ihren Anbau an den PKW "Trabant" keine Bedenken bestehen.
Zur Kupplung sind vom Hersteller Einbauvorschriften einschließlich Angaben über Art, Güte und Maße der notwendigen Schweißung zwischen Zugrohr und Federplatte mitzuliefern. Die zulässige Anhängelast darf gemäß § 48 Abs. 2 StVZO 280 kp nicht überschreiten.
Die Allgemeine Betriebserlaubnis gemäß § 34 der StVZO wird hiermit erteilt.

(Stempel der KTA)

Kraftfahrzeugtechnische Anstalt
- L e i t s t e l l e -
(gez. Haering)
Stellvertreter des Leiters

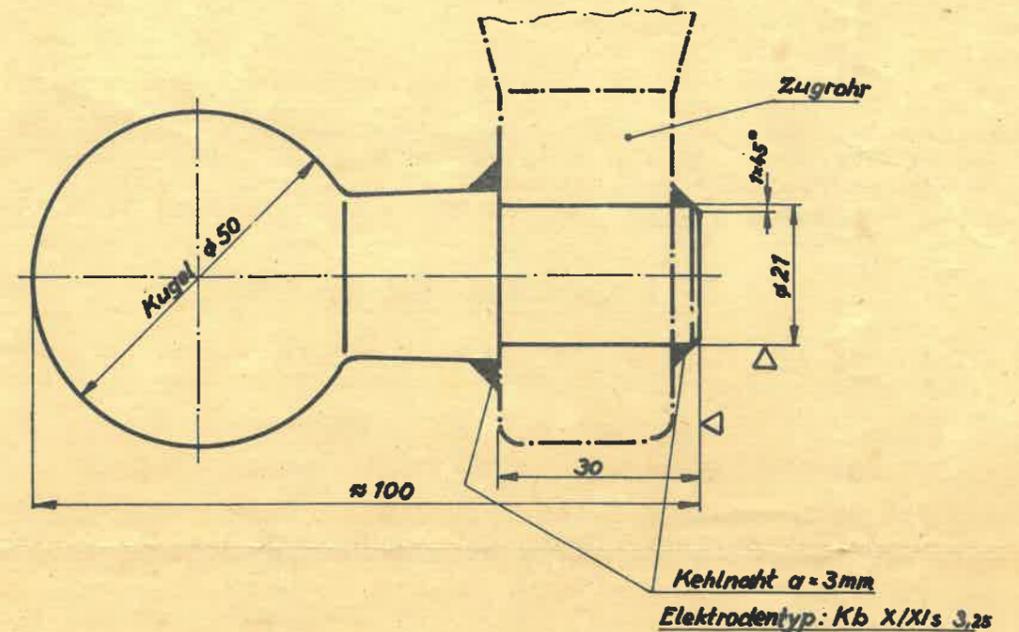
3. Ergänzung zum Typschein Nr. 423

Gemäß Antrag vom 19.3.65 der Firma Gustav Reißig, Maschinenfabrik in H A L L E wird der Typschein Nr. 423, ausgestellt am 16.6.1961 für Anhängerkupplung, Typ P 50, P 60 in folgenden Ziffern geändert/ergänzt. Diese Änderungen/Ergänzungen gelten nur in Verbindung mit dem obigen Typschein und sind an dessen Gültigkeitsdauer gebunden.

- Infolge Einstellung der Fertigung dieser Anhängerkupplung beim VEB (K) Fahrzeugwerk Olbernhau wird der Typschein einschließlich der 1. Ergänzung vom 31.8.1962 auf den neuen Produzenten, die
Firma Gustav Reißig, Maschinenfabrik, Halle (Saale) übertragen.
- Die Gültigkeit des Typscheines wird verlängert bis 30.6.1965.
Dadurch wird die 2. Ergänzung hinfällig und ungültig.
- Die Verlängerung der Gültigkeit des Typscheines wird von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die Fertigung unverändert, entsprechend den Unterlagen des VEB (K) Fahrzeugwerk Olbernhau, erfolgt.

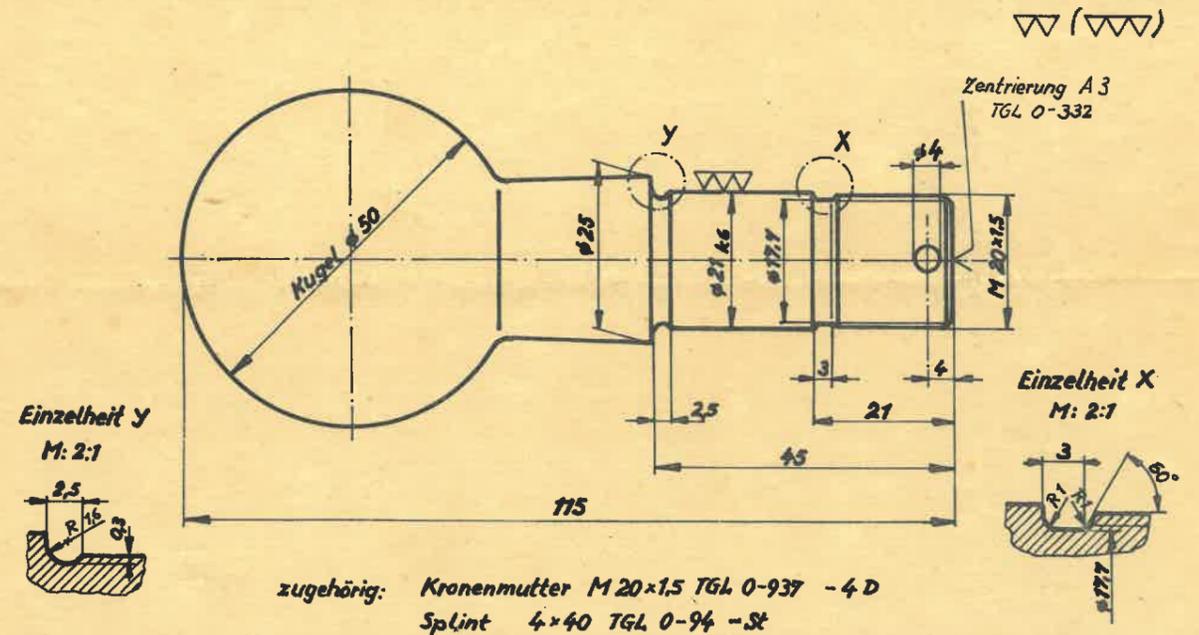
Dresden, am 24.3.1965
Ap/ni

Kraftfahrzeugtechnische Anstalt
- L e i t e r -
gez. Schönherr



Kugel Bearbeitungs- und
Schweißzeichnung
für Anhänger-Kupplung „Trabant“

GR 313/65-03/05



zugehörig: Kronenmutter M 20x1,5 TGL 0-937 - 4 D
Splint 4x40 TGL 0-94 - St

Kugel mit Gewinde
für Anhänger-Kupplung „Trabant“

GR 313/65-03/15